



**Entwurf Verordnung über die Betreuung von Kindern
in Kindertagesstätten und Tagesfamilien
(Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, E-KTVO)**

**Konsultation private Träger
Veranstaltungen vom 17. / 22. und 23. Oktober 2019**

Thomas Mächler, Bereichsleiter Jugend, Familie und Sport

Chantal Müller, Projektleiterin Totalrevision Tagesbetreuungsgesetz,
Bereichsleiterin Stv. Jugend, Familie und Sport

Sabine Ammann, Leiterin Fachstelle Tagesbetreuung

Ziel der heutigen Veranstaltung

- Präsentation Entwurf Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung (ca. 30 Min.)
 - Fragerunde: Beantwortung von Fragen und Entgegennahme von Anliegen (max. 1 Stunde)
- Nach Abschluss der Fragerunde: Gelegenheit, Fragen und Anliegen im persönlichen Gespräch zu erörtern
- Fragen und Anliegen können auch schriftlich deponiert werden:
Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme bis am **10. November 2019** an folgende E-Mail-Adresse: jfs@bs.ch
- Die Präsentation der heutigen Veranstaltung finden Sie ab 24. Oktober auf der Website der Fachstelle Tagesbetreuung (unter Veranstaltungen)

Umsetzung neues Tagesbetreuungsgesetz

Zwei Verordnungen zum neuen Tagesbetreuungsgesetz:

1. Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung → Präsentation heute

Inhalt:

- Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und Tagesfamilien
- Anforderungen an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen
- Anforderungen an Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen und Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarung

2. Verordnung über Betreuungsbeiträge und Leistungen an Eltern (Arbeitstitel) → in Arbeit / Präsentation zu einem späteren Zeitpunkt

Inhalt:

- Betreuungsbeiträge an die Eltern
- Information und Beratung der Eltern
- Vermittlung von Betreuungsplätzen durch Beratungs- und Vermittlungsstellen

Neues Tagesbetreuungsgesetz: Was bisher geschah

- Sommer 2016: öffentliche Vernehmlassung Gesetz und Ratschlag (Bericht zu den Ergebnissen, Dezember 2016)
- Überarbeitung Vorentwurf Gesetz und Ratschlag
- Mai 2018: Beschluss Regierungsrat und Verabschiedung zuhanden des Grossen Rates (Ratschlag an den Grossen Rat, Mai 2018)
- Ab Herbst 2018: Behandlung in BKK des Grossen Rates (Bericht BKK, März 2019)
- 8. Mai 2019: Verabschiedung Gesetz durch den Grossen Rat (Ablauf Referendumsfrist 22. Juni 2019)
- Sommer 2019: Erarbeitung Entwurf Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung
- 11. September 2019: Versand Entwurf Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung an private Träger (Konsultation Oktober 2019)

Neues Tagesbetreuungsgesetz: Begriffe

- **Kindertagesstätten** (bisher Tagesheime)
- **Betreuungsbeiträge** (bisher Beiträge von Kanton und Gemeinden)
- **Kindertagesstätten mit Beiträgen** (bisher subventionierte und mitfinanzierte Tagesheime)
- **Kindertagesstätten ohne Beiträge** (bisher nicht subventionierte Tagesheime)
- **Beratungs- und Vermittlungsstelle** (bisher Vermittlungsstelle)

Neues Tagesbetreuungsgesetz: Ziele

1. Gleichbehandlung der Eltern

- Finanzielle Gleichbehandlung: Die Betreuungsbeiträge an die Eltern richten sich allein nach deren Einkommen und Vermögen
→ Mehrkosten Kanton und Gemeinden: rund 2 Mio. Franken pro Jahr
- Wahlfreiheit: Alle Eltern können den Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte ihrer Wahl selbst suchen. Falls sie keinen Platz finden, können sie sich einen Betreuungsplatz durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle vermitteln lassen

2. Finanzielle Entlastung der Eltern

- Zur finanziellen Entlastung der Eltern werden die Betreuungsbeiträge erhöht
→ Mehrkosten Kanton und Gemeinden: rund 2 Mio. Franken pro Jahr

Neues Tagesbetreuungsgesetz: Ziele

3. Vereinfachung System

- zwei Kategorien von Kindertagesstätten: Kindertagesstätten mit und Kindertagesstätten ohne Betreuungsbeiträge
- Transparenz über Angebot, Leistungen und Preise: Öffentliches Informationssystem als Grundlage für selbstständige Betreuungsplatzsuche der Eltern

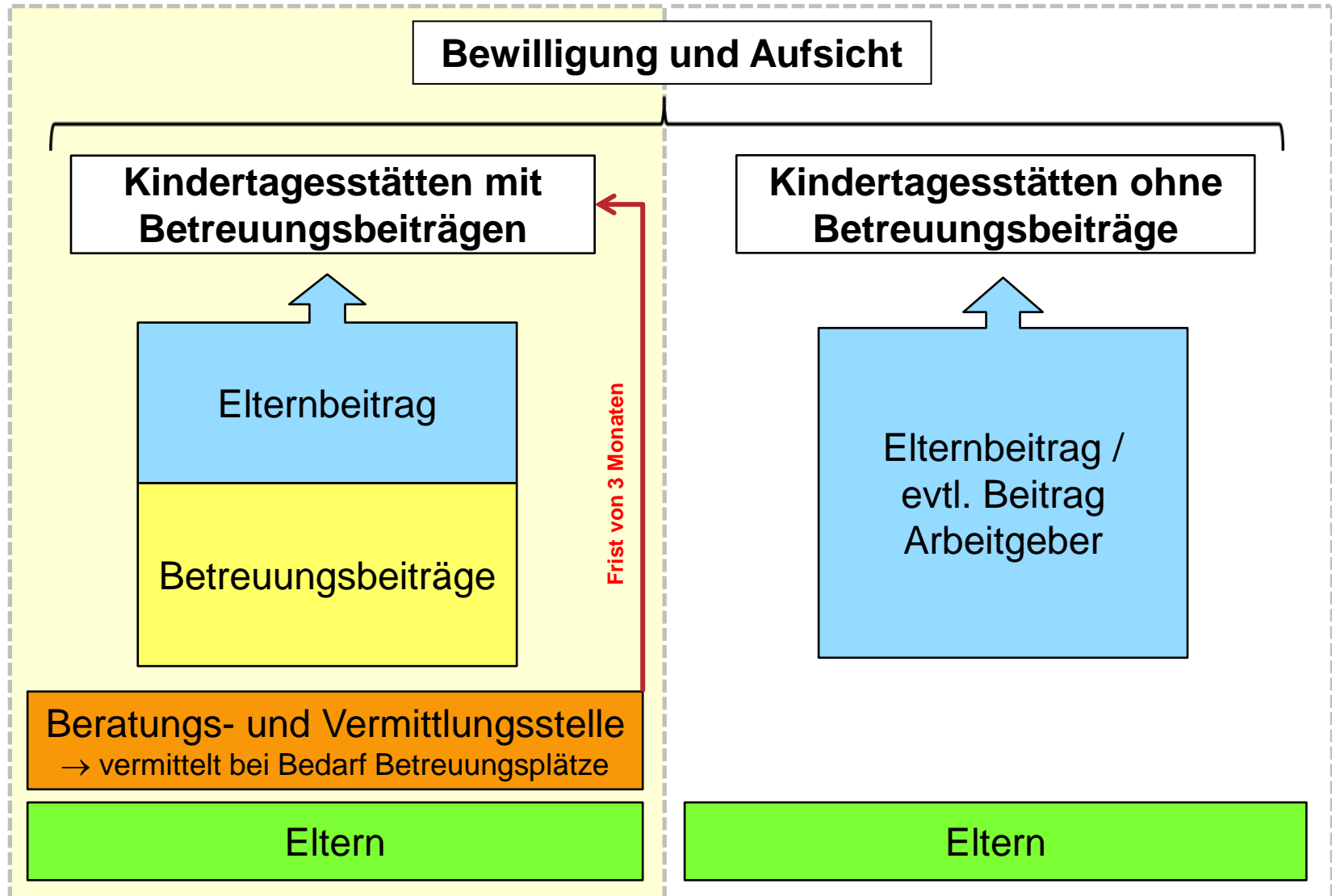
4. Gleichbehandlung der Kindertagesstätten

- Gleiche Steuerung und Finanzierung der Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen
- Gleiche Anforderungen unter anderem in Bezug auf Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Vermittlungsstelle

Neues Tagesbetreuungsgesetz im Grossen Rat: Änderungsanträge

- Kinderbetreuung für alle: Genereller Anspruch auf Betreuungsbeiträge für 40%-Betreuung ohne Voraussetzungen wie Erwerbstätigkeit, Ausbildung etc. (abgelehnt)
 - Erhöhung der Altersgrenze für Anspruch auf Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten auf Ende 8. Schuljahr Primarstufe (abgelehnt)
 - Praktikantinnen und Praktikanten generell nicht im Stellenschlüssel berücksichtigen (abgelehnt)
 - **Vermittlungsfrist für Plätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen innert drei Monaten (angenommen)**
 - Eigene Beschwerdestelle (abgelehnt)
 - Pflicht zu einem Gesamtarbeitsvertrag (abgelehnt)
- **Schlussabstimmung: 94 Ja, 0 Nein**

Neues Tagesbetreuungsgesetz: System



E-KTVO: Bewilligung und Aufsicht

Bewilligung und Aufsicht: in der Regel wie bisher → Grundlage: Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)

§ 8 Bewilligungspflicht und Bewilligungsinhaberin oder -inhaber

- Bewilligungspflicht wie bisher
- Bewilligung wird erteilt an: Leitungsperson einer Kita und bei Tagesfamilien
Tagesmutter / Tagesvater

§ 10 Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten

- Pädagogisches Konzept und Betriebskonzept
- Qualifikation Personal, Eignung Mitarbeitende, Einhaltung Betreuungsschlüssel, Finanzplanung und Versicherungen, Anforderungen an Räumlichkeiten wie bisher

§ 11 Bewilligungsvoraussetzungen für Tagesfamilien

- Eignung Tagesmutter / Tagesvater wie bisher

E-KTVO: Bewilligung und Aufsicht

§ 13 Bewilligungserteilung für Kindertagesstätten

- in der Regel unbefristet
 - kann befristet erteilt werden: im ersten Jahr nach Betriebsgründung, bei Wechsel Leitungsperson, bei Auflagen und Bedingungen
 - Bewilligung wird erteilt an: Leitungsperson Kita
- Überprüfung nach spätestens 4 Jahren (§ 28 Überprüfung der Bewilligung)

§ 14 Bewilligungserteilung für Tagesfamilien

- in der Regel befristet auf drei Jahre
 - kann auf kürzere Zeit befristet erteilt werden: bei erstmaliger Bewilligung, bei Auflagen und Bedingungen
 - Bewilligung wird erteilt an: Tagesmutter / Tagesvater
- Erneuerung nach spätestens drei Jahren (§ 28 Überprüfung der Bewilligung)

E-KTVO: Förderung Qualität und Berufsnachwuchs

§ 30 Förderung der Qualität

Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen:

- überprüfen und dokumentieren Qualität ihrer Arbeit
- stellen regelmässige Fort- und Weiterbildung Betreuungspersonal sicher

Erziehungsdepartement / zuständige Stellen der Gemeinden können:

- Beiträge an die Qualitätsentwicklung gewähren
- Fachveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen organisieren oder Beiträge dafür gewähren

§ 31 Förderung Berufsnachwuchs

Erziehungsdepartement kann:

- Beiträge zur Förderung Berufsnachwuchs in allen Kindertagesstätten gewähren
- Beiträge an Projekte zum Erhalt Berufsnachwuchs gewähren

E-KTVO: Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

§ 16 Aufnahme von Kindern

- Aufnahme von Kindern, die von der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle vermittelt werden, innerhalb von drei Monaten

§ 17 Mindestöffnungszeiten

- Einhaltung Mindestöffnungszeiten: 5 Tage pro Woche, mindestens 11 Std. pro Tag, maximal 4 Wochen Betriebsferien

§ 18 Minimal- und Maximalpreis

- Minimal 2'100 und maximal 2'500 Franken pro Vollzeitplatz und Monat
- Zuschlag für Säugling maximal 750 Franken pro Vollzeitplatz und Monat
- Rabatt für Geschwister kann gewährt werden

E-KTVO: Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

§ 19 Praktika vor der Berufslehre

- Dauer max. 12 Monate
 - Ausbildungscharakter
 - Nur so viele Praktikumsstellen wie Lehrstellen in der Einrichtung / Trägerschaft vorhanden sind
 - Anrechnung im Betreuungsschlüssel wie eine Lehrstelle (65%-Pensum)
- Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind: Anrechnung als Praktika

§ 20 Deutschförderung

Zweisprachige Kindertagesstätten verfügen über:

- Konzept für Zweisprachigkeit
- Betreuungspersonal mit genügenden Deutschkenntnissen

E-KTVO: Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

§ 21 Übermittlung von Angaben für das Informationssystem

Kindertagesstätten melden:

- Preis für Betreuung (evtl. Säuglingszuschlag, Geschwisterrabatt)
- Freie Plätze (evtl. Ampelsystem)
- Öffnungszeiten und Betriebsferien
- Altersspanne Kinder
- Sprachen (bei zweisprachigen Einrichtungen)
- Weitere Qualifikationen (Deutschförderung, Bewegungsförderung, Ernährungs- und Qualitätslabels)
- Kontaktangaben

§ 22 Übermittlung von finanziellen Angaben

- Auf Aufforderung: Finanzielle Angaben zur Überprüfung der langfristigen Finanzierung und der Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

E-KTVO: Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

§ 23 Investitionsbeiträge, Anschubfinanzierung und Beiträge an die Liegenschaftskosten

- Beiträge für Investitionen und Anschubfinanzierung wie bisher
- Neu Beiträge an die Liegenschaftskosten, wenn diese nachgewiesen und überdurchschnittlich hoch sind (Modellkosten: 2'500 Franken pro Platz und Jahr)

E-KTVO: Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

§ 24 Anforderungen an Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

- Wird wie bisher in Leistungsvereinbarung geregelt

§ 25 Anforderungen an Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarung

- Neu in KTVO geregelt (bisher in Leistungsvereinbarung)
- Aufgaben Tagesfamilienorganisation:
 - Auswahl und Begleitung von geeigneten Tagesfamilien
 - Information und Beratung der Eltern, Vermittlung von Betreuungsverhältnissen
 - Administration und Finanzen
 - Aus- und Weiterbildung der Tagesfamilien
 - Zusammenarbeit mit Beratungs- und Vermittlungsstellen

Weiteres Vorgehen und Inkrafttreten

- Entgegennahme Rückmeldungen und Stellungnahmen zu KTVO: → Prüfung der Anliegen
 - Erarbeitung Verordnung über Betreuungsbeiträge und Leistungen an Eltern (Arbeitstitel) → Versand und Konsultation folgt
 - Aktualisierung bzw. Erarbeitung von Richtlinien
 - Vorarbeiten Anpassung Website und Datenbank
- Sie werden laufend informiert über: Newsletter Fachstelle Tagesbetreuung

Inkrafttreten von Gesetz und Verordnungen:

- Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Schlussbestimmung TBG)
- Übergangsbestimmungen in TBG und Verordnungen geregelt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Gerne beantworten wir Ihre Fragen

Möchten Sie Ihre Fragen und Anliegen schriftlich deponieren?

Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme bis am

10. November 2019 an folgende E-Mail-Adresse:

jfs@bs.ch